

BESCHEID

des

Landratsamtes Griesbach i. Rottal

vom 27. März 1957

für die Errichtung der

Innkraftstufe Egglfing

durch die

INNWERK Aktiengesellschaft in MÜNCHEN

Verwaltungssitz TÖGING am Inn

Nr. 452 / R 2
EAPl. 643—2

B e t r e f f : Vollzug des Wassergesetzes; hier : Innkraftstufe Eggfing, Flußkraftwerk der Innwerk Aktiengesellschaft in München, Verwaltungssitz Töging am Inn, bei Eggfing (Flußkilometer 35,30)

Das Landratsamt Griesbach i. Rottal erläßt in vorbezeichneter Sache folgenden

Bescheid :

I.

Der Innwerk Aktiengesellschaft in München, Verwaltungssitz Töging am Inn — im folgenden als „Unternehmerin“ bezeichnet — wird nach Maßgabe des von der Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Siemensstadt, ausgearbeiteten Entwurfs vom 31. 5. 1941 mit Nachträgen vom 22. 7. 1942 und 1. 2. 1943 sowie nach Maßgabe der von den beteiligten Fachbehörden getroffenen Änderungen und Ergänzungen, welche zusammen einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, antragsgemäß

Erlaubnis
nach Art. 42, 43 u.
51 Abs. 1 WG

die Erlaubnis

1. zur Benützung des Wassers des Inn zum Zwecke der Wasserkraftausnützung in der Kraftstufe Eggfing (Flußkilometer 35,30) durch Einbau einer Stauanlage mit anschließendem Krafthaus,
2. zur Einleitung des in den Seitenentwässerungsgräben gesammelten Wassers in den Inn (Unterwasser des Kraftwerkes)

unter den nachstehenden

B e d i n g u n g e n

erteilt:

§ 1

- I. Die gewinnbare Wasserkraft dient der Erzeugung von elektrischer Energie. Diese darf, soweit nicht aus der Anlage Eggfing als Grenzkraftwerk bis zur Hälfte der jeweiligen Erzeugung Strom nach Österreich fließt, außer für den Eigenbedarf der Unternehmerin nur für die Versorgung von Unternehmungen der chemischen und metallurgischen Industrie oder für Zwecke der allgemeinen Landesversorgung verwertet und daher nur an die Vereinigten Aluminiumwerke AG und die Süddeutsche Kalkstickstoffwerke AG

Betriebszweck und
Übertragung der
Erlaubnis

oder deren Rechtsnachfolger zur Verwendung in den eigenen Betrieben dieser Unternehmen sowie an die Bayernwerk AG abgegeben werden. Außerdem ist eine Energieabgabe zur Abgeltung von Ansprüchen zulässig, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen mit Erfolg geltend gemacht werden. Eine anderweitige Abgabe der gewonnenen elektrischen Energie ist nur mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zulässig.

- II. Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechtsnachfolger) über, wenn diesem das Unternehmen als solches oder seine gesamten oder hauptsächlichsten Anlagen mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern im Benehmen mit dem zuständigen Österr. Bundesministerium übertragen werden.

§ 2

Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die gesamte in den Gesuchsbeilagen dargestellte Anlage (siehe § 12).

§ 3

Dauer der Erlaubnis

- I. Die Erlaubnis zur Benutzung des Wassers des Inn wird auf die Dauer von 75 Jahren erteilt. Die Erlaubniszeit beginnt am 6. 3. 1943 und endet am 5. 3. 2018. Bei neuerlicher Erlaubniserteilung soll die Unternehmerin auf ihren Wunsch bevorzugt berücksichtigt werden; die Rechte der Österr. Bayer. Kraftwerke AG gemäß Vertrag vom 16. Oktober 1950 bleiben unberührt.
- II. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Erlaubnis, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung in Ziffer III, unwiderruflich; sie kann während dieser Zeit, abgesehen von der Ausnahmebestimmung in Ziffer III, nur nach Maßgabe des Wassergesetzes und des Zwangsabtretungsgesetzes entzogen werden.
- III. Das Recht zum Widerruf der Erlaubnis steht dem Bayer. Staatsministerium des Innern jederzeit dann zu, wenn die Unternehmerin trotz wiederholter schriftlicher Verwarnung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern wesentlichen Bestimmungen der Erlaubnis oder Genehmigung in gröblicher Weise zuwiderhandelt; die Unternehmerin haftet hierbei für die Handlungen ihrer satzungsmäßig berufenen Vertreter. Eine Zuwiderhandlung liegt nicht vor, wenn die Unternehmerin unverschuldet oder durch höhere Gewalt (Kriegs- oder Naturereignisse, Eingriffe von höherer Hand usw.) daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen aus den Bedingungen zu erfüllen. Der Widerruf erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde nach Weisung des Bayer. Staatsministeriums des Innern im Benehmen mit dem zuständigen Österr. Bundesministerium.

§ 4

Erlöschen der Erlaubnis

- I. Die erteilte Erlaubnis erlischt:
- a) mit Ablauf der Erlaubniszeit (§ 3 Ziffer I)
 - b) durch Widerruf nach § 3 Ziffer III
 - c) durch Verzicht der Unternehmerin (§ 4 Ziffer II).

II. Die Erklärung des Verzichts (§ 4 Ziffer I c) muß dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem zuständigen Österr. Bundesministerium schriftlich zugestellt werden, sie wird mit dem Tage der letzten Zustellung wirksam.

§ 5

Für die Wasserbenützung des bayerischen Anteils am Inn hat die Unternehmerin ab 1. 4. 1956 eine jährliche, jeweils am 1. April jeden Jahres voranzahlbare **Gebühr in Höhe von 121 800,— DM**

(in Worten: einhunderteinundzwanzigtausendachthundert Deutsche Mark) an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Für die Zeit ab Inbetriebnahme der ersten Turbine bis einschließlich 31. 3. 1956 ist ein Pauschalbetrag von 787 913,— DM nachzuzahlen.

Die Änderung der Wasserbenützungsgebühr bleibt für den Fall vorbehalten, daß der in der Stufe Egglfing erzeugte Strom nicht mehr für Zwecke der chemischen Industrie des Viag-Konzerns verwendet wird.

Nutzungsgebühr

§ 6

A) Heimfallanspruch

Nach dem Erlöschen der Erlaubnis ist die Unternehmerin oder ihr Rechtsnachfolger auf Verlangen des Bayer. Staatsministeriums des Innern verpflichtet, ihr Eigentum und ihre sonstigen Rechte an den wasserbautechnischen Anlagen (insbesondere an dem Wehr mit seinen festen und beweglichen Teilen, dem Staubecken, den Binnenentwässerungsanlagen und den Regulierungsbauten am Inn), an den Wasserkraftmaschinen mit gesamtem Zubehör, den elektrotechnischen Anlagen (insbesondere den Generatoren und Schaltanlagen) sowie an den Gebäuden für Kraftgewinnung und Kraftverteilung, ferner auch an den zum Betrieb der gesamten Wasserkraftanlage dienenden Grundstücken und Dienstbarkeiten auf den Bayer. Staat zu übertragen.

Sämtliche Anlagen müssen in gutem baulichen und vollkommen betriebsfähigem Zustand sein. Die Kosten der Übertragung trägt der Bayer. Staat.

Heimfall

B) Entschädigung bei Heimfall

- 1) Erlischt die Erlaubnis infolge Verzichts der Unternehmerin (§ 4 Ziff. I c) oder infolge Widerrufs durch das Bayer. Staatsministerium des Innern (§ 3 Ziff. III), so erhält die Unternehmerin für die Übertragung ihres Eigentums und ihrer Rechte keine Entschädigung.
- 2) Erlischt die Erlaubnis infolge Zeitablaufs und macht der Bayer. Staat sein Heimfallrecht geltend, um die Anlage entweder selbst zu betreiben oder durch Dritte weiterbetreiben zu lassen, so erhält die Unternehmerin eine Ablössungssumme in Höhe des Wertes, den die Anlagen im Zeitpunkt des Heimfalls besitzen (Verkehrswert). Bei der Bestimmung des Verkehrswertes ist von der Annahme auszugehen, daß die Anlagen in einer dem Geschäftsbetrieb der letzten zehn Jahre vor dem Heimfall entsprechenden Weise weiterbetrieben werden.
- 3) Erlischt die Erlaubnis infolge Zeitablaufs und macht der Bayer. Staat sein Heimfallrecht geltend, obwohl er die Anlagen aus Gründen des

öffentlichen Interesses oder der technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit nicht weiter betreibt oder durch Dritte weiterbetreiben läßt, so leistet er folgende Entschädigung an die Unternehmerin:

- a) für Grund und Boden, auf dem sich die Anlagen befinden, und Siedlungen und Wohngebäude, welche den Anlagen zugerechnet werden, gewährt der Bayer. Staat Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes;
- b) für die wasserbautechnischen Anlagen oder eine dieser Anlagen, soweit sie für die Flußunterhaltung, insbesondere für den Hochwasserschutz oder die allgemeinen Aufgaben der Landeskultur unentbehrlich sind, gewährt der Bayer. Staat der Unternehmerin eine angemessene Entschädigung;
- c) für die sonstigen Anlagen (Wasserkraftmaschinen, elektrotechnische Anlagen, die Gebäude für Kraftgewinnung und Kraftverteilung) bezahlt der Bayer. Staat eine Ablössungssumme, deren Höchstbetrag gleichkommt der Summe der Aufwendungen, die die Unternehmerin in den letzten 10 Jahren vor der Übertragung an den Bayer. Staat auf Grund des Heimfalls für Instandhaltung, Instandsetzung sowie für Maßnahmen gemacht hat, die der Staat ausdrücklich genehmigt hat. Soweit Aufwendungen dieser Art bereits den steuerpflichtigen Gewinn (Ertrag) und die Steuer vom Einkommen und Ertrag gemindert haben, bleiben sie außer Ansatz.

Der Bayer. Staat tritt ferner gegen Ersatz des vollen nachgewiesenen Aufwandes. (nach Abzug angemessener Abschreibungen, ohne Zinszuschlag) in alle zur Ausführung der Bauwerke erworbenen dinglichen Rechte ein und übernimmt die Verpflichtungen, die die Unternehmerin zur Ausführung der Bauwerke eingehen mußte, soweit die Rechte und Verpflichtungen der Flußunterhaltung insbesondere dem Hochwasserschutz oder allgemeinen Aufgaben der Landeskultur dienen.

- 4) Sollte der Bayer. Staat im Falle des Abs. 3 nachträglich innerhalb von 10 Jahren nach der Übertragung auf den Bayer. Staat auf Grund des Heimfalls die Anlagen selbst oder durch Dritte zum Zwecke der Elektrizitätsgewinnung verwerten, so hat er die in Absatz 2 vorgesehene Ablössungssumme abzüglich der nach Absatz 3 geleisteten Entschädigung an die Unternehmerin nachzubezahlen.
- 5) Kommt eine Einigung über die Höhe der Ablössungssumme (Abs. 2, 4) oder Entschädigung (Abs. 3) nicht zustande, so wird sie durch eine sachverständige Schätzungskommission festgesetzt, welche aus 3 Mitgliedern besteht. Je 1 Mitglied wird durch das Bayer. Staatsministerium des Innern und die Unternehmerin, das 3. Mitglied, als Obmann, von dem Präsidenten des Bayer. Verwaltungsgerichts München bestimmt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bindet, es sei denn, daß sie gegen anerkannte Regeln der Technik oder Wissenschaft verstößt oder auf offenbaren Irrtümern beruht.

§ 7

Staatliche Grundstücke

- I. Die Unternehmerin ist verpflichtet, mit dem Freistaat Bayern ein privatrechtliches Übereinkommen über die Benützung des staatseigenen Grundes und Bodens zu treffen.

II. Alle nicht im Staatseigentum befindlichen, künftig innerhalb der Uferlinien gelegenen Grundstücksflächen gehen kraft Gesetzes unentgeltlich auf den Freistaat Bayern über. Die mit dem Erwerb und dem Eigentumsübergang dieser Flächen zusammenhängenden Kosten hat die Unternehmerin zu tragen.

III. Unschädliche Verlandungen auf bayerischem Gebiet, die gegebenenfalls nach Art. 10 des Wassergesetzes Eigentum der Unternehmerin werden, sind dann, wenn sie als bestehend betrachtet werden können, kosten- und lastenfrei dem Freistaat Bayern zu übereignen.

§ 8

Das Verlangen einer Sicherheitsleistung nach Art. 171 WG bleibt vorbehalten.

Sicherheitsleistung

§ 9

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die gesamten Anlagen in einwandfreiem Zustand zu erhalten und den Betrieb in einer Weise zu führen, daß die Interessen der Beteiligten gewahrt sind.

Unterhaltung der Bauanlagen

§ 10

I. Die Unternehmerin hat für alle Schadenersatzansprüche aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern im Streitwege mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf die Genehmigung, den Bau, den Betrieb, den Bestand, eine Abänderung oder die Beseitigung der Anlage zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern wird in solchen Fällen der Unternehmerin unverzüglich den Streit verkünden.

Haftung

II. Die Unternehmerin haftet dem Freistaat Bayern und Dritten — soweit nicht höhere Gewalt, eigenes Verschulden oder Mitverschulden des Geschädigten vorliegen — für den Schaden, der bei dem öffentlichen Gebrauch des Inn durch die Anlagen oder den Betrieb verursacht wird, jedoch mit Ausnahme von Schäden, die bei der Benutzung zu wassersportlichen Zwecken entstehen.

III. Die Unternehmerin hat dem Freistaat Bayern auch allen Schaden zu ersetzen, der ihm infolge Errichtung des an das Wehr anschließenden Oberberger Dammes und des Mühlheimer Dammes, ferner infolge künftig etwa notwendig werdender Neuerrichtungen oder Erhöhungen von Hochwasserdämmen auf dem österreichischen Ufer entstehen sollte und hat den Freistaat Bayern von allen Entschädigungsforderungen freizustellen, die von Dritten aus dem gleichen Anlaß gegen den Freistaat Bayern geltend gemacht werden sollten.

§ 11

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden, die der Anlage der Unternehmerin einschließlich aller Nebenanlagen durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Eisgang usw.), Unterlassung der Flußinstandhaltung, bauliche

Entlastung des Staates von Haftungsverbindlichkeiten

Maßnahmen des Staates sowie durch Anlagen, die von Staatsbehörden genehmigt oder angeordnet und wasserrechtlich behandelt wurden, zugehen sollten. Das Recht der Unternehmerin, auf einen gefahrdrohenden Zustand hinzuweisen oder gegen die Maßnahmen oder Anlagen der Bauverwaltung Einspruch einzulegen, bleibt unberührt.

§ 12

Umfang des Unternehmens

I. Das Unternehmen umfaßt die Flußstrecke des Inn von Fluß-km 47,525 (=untere Grenze der Flußstrecke der Staustufe Ering) bis zur unteren Grenze des Einflußbereichs der Staustufe Eggfing.

Die wesentlichsten Bestandteile sind:

ein Schützenwehr im Inn bei Eggfing (Fluß-km 35,30) mit dem auf der linken Flußseite anschließenden Krafthaus, ferner das Staubecken mit den zum Schutze der Kulturländereien erforderlichen Rückstaudämmen auf beiden Ufern des Inn.

II. Für den Bau der Stauanlage, des Kraftwerkes und der Staudämme sind der von der Siemens-Schuckertwerke AG, Siemensstadt, ausgearbeitete Entwurf vom Mai 1941 mit Nachträgen vom Juli 1942 und Februar 1943 sowie die von den beteiligten Behörden getroffenen Änderungen und Ergänzungen maßgebend.

§ 13

Nutzungsbefugnis

I. Zur Energieerzeugung dürfen unter Berücksichtigung der Überöffnung der Turbinen vom Zufluß des Inn bis zu 990 m³/s ausgenützt werden.

II. Die Unternehmerin hat jedoch für Zwecke der Bewässerung, Grundwasseranreicherung, Wasserversorgung und als etwaige Folge von Entwässerungsmaßnahmen, sofern und soweit dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist, eine unmittelbare oder mittelbare Wasserentnahme aus den Binnenvorflutern oder aus dem Stauraum bis zu folgender Höhe ohne Entschädigung zu dulden:

im März	bis 1,2 m ³ /s,
im April	„ 2,4 „
im Mai	„ 4,0 „
im Juni	„ 5,2 „
im Juli	„ 5,2 „
im August	„ 4,0 „
im September	„ 1,6 „
in den Monaten Oktober mit Februar	„ 0,8 „

Die vorstehenden Werte erhöhen sich

ab 1. 1. 1964 auf das 1,5-fache,

ab 1. 1. 1974 auf das 2,0-fache,

ab 1. 1. 1984 auf das 2,5-fache.

Sofern in den oberhalb der Stufe Eggfing gelegenen Kraftstufen der Unternehmerin die zu duldenen Wasserentnahmen nicht erfolgen, kann die Wasserentnahme aus der Stufe Eggfing um die in den Oberstufen nicht entnommenen Wassermengen erhöht werden, jedoch nur bis zur doppelten Höhe der in den vorstehenden Tabellen angegebenen Werte.

III. Das Stauziel wird auf Höhe 325,90 m ü. NN festgelegt und ist, ausgenommen der Fall gem. § 20 Ziff. II, ständig einzuhalten. Das zur Ausbauwassermenge von 990 m³/s gehörige Nutzgefälle beträgt für die Unterwasserstände nach dem Konzessionsprojekt der Stufe Schärding vom Jahre 1941 mit dem Stauziel 314,50 rd. 9,60 m, die Ausbauleistung rd. 80 700 kW. Das darüber hinaus sich durch Eintiefung des Unterwassers der Kraftstufe Eggling ausbildende Mehrgefälle darf von der Unternehmerin solange und soweit genutzt werden, als es nicht durch die künftige Stufe Schärding in Anspruch genommen wird.

§ 14

Wehr- und Kraftanlage

I. Das Wehr hat 5 Öffnungen von je 23 m l. W. und 4 Zwischenpfeiler von je 6,00 m Stärke. Die linke Öffnung ist gegen das unmittelbar anschließende Krafthaus durch einen Trennpfeiler von 6,00 m Stärke abgeschlossen. Die Gesamtlänge des Wehres zwischen dem rechtsseitigen Widerlager und dem linksseitigen Trennpfeiler beträgt 139 m.

Die Wehrschwelle liegt auf Höhe 312,40 m ü. NN. Anschließend an die Wehrschwelle ist flußabwärts ein 23,82 m langes Sturzbett angeordnet.

Bei Freigabe von 4 Wehröffnungen kann ein Hochwasser von rd. 6 900 m³/s (nach Angabe der Landesstelle für Gewässerkunde HHQ = 6 900 m³/s) ohne Überschreitung des Stauzieles abgeführt werden. Die fünfte Wehröffnung stellt eine Reserve dar.

II. Die Wehrverschlüsse sind als Doppelschützen aus zwei übereinander angeordneten Schützentafeln ausgebildet, von denen die obere die Form einer Hakenschütze hat. Die Höhe der Doppelschützen beträgt insgesamt 13,50 m. Die Unterkante der voll gezogenen Schützen muß mindestens auf Höhe 325,90 m ü. NN liegen. Die Verschlüsse sind so auszubilden und zu unterhalten, daß ihre Beweglichkeit jederzeit gesichert ist. Für die Aufzugsvorrichtung der Wehrverschlüsse ist neben der normalen Stromversorgung eine unabhängige Aushilfskraftquelle (Notstromanlage) vorzusehen.

III. Die Wehrverschlüsse sind bei zunehmender Wasserführung stets soweit zu öffnen, daß das Stauziel nicht überschritten wird. Sie sind bei jedem Öffnen mit der nötigen Umsicht zu bedienen, damit die Abflußwelle die flußabwärts gelegenen Bauten und Anlagen und die dort allenfalls beschäftigten Personen nicht gefährdet. Um ein rechtzeitiges Öffnen der Schützen in jedem Falle sicherzustellen, ist die Kraftstufe an den amtlichen Hochwassernachrichtendienst anzuschließen.

IV. Im Falle gefahrdrohender Kolkbildung unterhalb der Anlage sind von der Unternehmerin auf ihre Kosten im Einvernehmen mit dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

V. Das Krafthaus schließt mit 6 Maschinensätzen in gleicher Flucht an das Wehr an. Die Maschinensätze bestehen aus je einer Kaplan-Turbine mit einer größten Schluckfähigkeit von 165 m³/s und je einem unmittelbar aufgesetzten Drehstrom-Synchro-Generator. Die Gesamtlänge der Krafthausanlage zwischen der rechten Wehröffnung und dem am linken Ufer angeordneten Fischpaß beträgt 121,05 m.

- VI. Treibzeug, Laub und dergleichen, das sich am Rechen und an den Schützen des Krafthauses ansammelt, ist aus dem Wasser zu entfernen und schadlos zu beseitigen. Es darf nicht wieder in den Fluß gebracht werden.

§ 15

Dammbauten

- I. Die zur hochwasserfreien Eindeichung des auf bayerischer Seite nieder gelegenen Talgeländes in den Gesuchsbeilagen aufgeführten Dämme (Planbeilagen: AZ 737951 mit 737955 und 737957) sind mit Rücksicht auf ihre Bedeutung als Schutz der hinter den Dämmen gelegenen Grundstücke, Siedlungen und Verkehrswege gegen alle Beanspruchungen sicher und einwandfrei in sorgfältigster Weise herzustellen.

Die Krone der Dämme am Inn hat mindestens 1,50 m über dem bei Ausfall einer vollen Wehröffnung zu ermittelnden Wasserspiegel für einen Hochwasserabfluß von 6 900 m³/s zu liegen. Die vom Wasser nicht benetzten Dammböschungen sind mit einer 0,30 m starken Humusdecke zu versehen und zu begrünen.

- II. Im Bedarfsfalle sind im Einflußbereich der Staustufe auf Anordnung der Verwaltungsbehörde die auf bayerischem Gebiet vorgesehenen Dämme zu erhöhen und zu verstärken oder weitere zu errichten.

§ 16

Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen und sonstige Anlagen

- I. Die Unternehmerin hat im Einflußbereich der Staustufe alle Maßnahmen, die zum Schutze der Grundstücke, der bestehenden Siedlungen sowie privaten und öffentlichen Anlagen gegen nachteilige Folgen der Stau- und Kraftanlage notwendig werden, mit Einverständnis oder nach Weisung der zuständigen Behörden zu treffen, die erforderlichen Bauwerke und Einrichtungen herzustellen oder bestehende anzupassen, zu unterhalten und, soweit erforderlich, auch zu betreiben. Hierbei ist es Aufgabe der Unternehmerin, insbesondere für die schadlose Ableitung des sich hinter den Dämmen sammelnden Binnenwassers und etwaigen Druckwassers sowie im Binnengelände auftretenden schädlichen Tag-, Grund- und Druckwassers und für die Verhinderung allenfallsiger schädlicher Austrocknung und Grundwasserabsenkung zu sorgen.

Sollten einzelne dieser Maßnahmen mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht durchgeführt werden können, sind die Betroffenen schadlos zu halten.

- II. Die Kosten für die Maßnahmen nach Ziff. I hat die Unternehmerin zu tragen.

- III. Für alle Schäden, die durch nicht rechtzeitige oder ungenügende Erfüllung der Verpflichtung nach Ziff. I entstehen sollten, hat die Unternehmerin aufzukommen.

- IV. Die Unternehmerin hat alle Mehraufwendungen zu tragen, die künftig als Folge des Inaufstaus bei Egglfing bei dem Bau bzw. Betrieb nachstehender öffentlicher Anlagen oder Maßnahmen entstehen sollten:

1. Entwässerungsanlagen im Einflußbereich der Stufe Egglfing
2. Abwasserbeseitigungsanlagen im Einflußbereich der Stufe Egglfing.

V. Die Unternehmerin ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Auswirkung des Rückstaues am Eringer Bach mit Einverständnis und nach Weisung der zuständigen Behörde zu treffen. Zu den jeweils anfallenden Kosten für die Regulierung und künftige Unterhaltung des Eringer Baches vom Durchlaß im Anschlußdamm der Staustufe Ering bis zur Einmündung in den Inn wird der Freistaat Bayern der Unternehmerin einen Beitrag in Höhe von 35% leisten.

VI. Zur Beweissicherung von Änderungen des Grundwasserstandes hat die Unternehmerin auf ihre Kosten und nach Weisung der zuständigen Behörde im Einflußbereich der Staustufe Eggfing die Grundwasserverhältnisse festzustellen und solange zu beobachten, bis die Einstellung der Beobachtungen von der zuständigen Behörde verfügt wird. Die Beobachtungsergebnisse sind dem Straßen- u. Wasserbauamt Pfarrkirchen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VII. Die Unternehmerin hat die Einrichtungen und den Betrieb von Anlagen, die zu Wasserentnahmen gemäß § 13 Ziffer II erforderlich sind, zu gestatten.

VIII. Die Unternehmerin hat die Einleitung von Flüssigkeiten, die eine schädliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers zur Folge haben, in die Binnenentwässerung und in die von ihr zu unterhaltenden Bach- und Flußstrecken nach Abschluß des hierfür nach Art. 37 WG erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens zu dulden.

§ 17

I. Die Unternehmerin hat im Einflußbereich der Staustufe auf ihre Kosten und nach Weisung der Staatsbauverwaltung, die Ufer des Inn in dauerhafter Weise zu sichern und vorhandene Uferschutzbauten erforderlichenfalls zu erhöhen und zu verstärken.

II. Die beeinflussten Strecken der Seitengewässer sind, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen anzupassen.

Angleichung der Ufersicherungen u. Seitengewässer an den neuen Flußzustand

§ 18

I. Die Unternehmerin hat auf die Dauer der Erlaubnis den Inn auf bayerischem Gebiet von Fluß-km 47,525 bis Fluß-km 34,600 nach Maßgabe des Art. 74 WG instandzuhalten.

II. In der Flußstrecke von km 34,600 bis km 30,0 hat die Unternehmerin von den Kosten der Uferinstandhaltung auf bayerischem Gebiet im Hinblick auf die Eintiefung durch Geschieberückhalt ein Fünftel zu tragen.

III. Die Unternehmerin erwirbt durch den Kostenersatz nach Ziff. II kein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Uferinstandhaltung. Sie wird jedoch von der Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen der in Ziff. II benannten Flußstrecke rechtzeitig unterrichtet und zu den Maßnahmen gehört werden. Der Kostenbeitrag ist von der Unternehmerin in Form von Vorschüssen oder auf Grund von Abschlags- und Schlußrechnungen binnen 4 Wochen

Flußinstandhaltung

nach Anforderung bei der von dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen näher bezeichneten Kasse einzuzahlen.

§ 18 Ziff. II und III entfallen, sobald das geplante Kraftwerk Schärding der ÖBK in Betrieb genommen wird.

IV. Alle Mehrkosten, die bei der künftigen Instandhaltung der beeinflussten Seitengewässer entstehen, hat die Unternehmerin dem Baulastträger zu erstatten. Etwaige gemäß § 17 Ziff. II in diesen Gewässerstrecken auszuführende Angleichungsbauten sind von der Unternehmerin zu unterhalten.

V. Zur Feststellung von Änderungen an den Stau- und Flußbettverhältnissen und zur rechtzeitigen Wahrnehmung der Räumungspflicht hat die Unternehmerin auf ihre Kosten in der unter Ziff. I genannten Innstrecke in geeigneten Zeiträumen oder auf Anordnung des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen Aufnahmen des Flußbettes und des Überschwemmungsgebietes, Wasserspiegelfestlegungen und Wassermessungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchzuführen, auszuarbeiten und vom Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen anerkennen zu lassen. Vervielfältigungen der ausgewerteten Aufnahmen und Messungen sind dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen auf Anforderung kostenlos zu übergeben.

Die Unternehmerin hat Schwebstoff- und Geschiebemessungen in zumutbarem Umfang vorzunehmen und auszuwerten und die Ergebnisse dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen mitzuteilen. Über die Einzelheiten dieser Messungen ist das Einvernehmen mit der Bayer. Landesstelle für Gewässerkunde herzustellen.

VI. Die Vorländer zwischen dem Flußlauf und den Schutzdämmen sind, soweit sie für den Hochwasserabfluß benötigt werden, abflußtüchtig zu machen und zu erhalten. Baumgruppen können, soweit sie den Hochwasserabfluß nicht beeinträchtigen, von den Flußbauverwaltungen zugelassen werden.

VII. Auflandungen, die sich in der unter Ziff. I genannten Flußstrecke sowie in den übrigen Seitenbächen von ihrer Mündung in den Inn bis zur oberen Grenze des Einflußbereichs der Stufe Eggling als Folge des Baues und Betriebes der Stufe bilden, sind von der Unternehmerin auf ihre Kosten so rechtzeitig und so ausreichend zu entfernen, daß Flußbauten, Ufergrundstücke und Wasserbenutzungsanlagen Dritter nicht beeinträchtigt und die in den Gesuchsbeilagen ermittelten Wasserspiegellagen nicht überschritten werden (siehe hierzu § 20 Ziff. I).

VIII. Das Bayer. Staatsministerium des Innern behält sich im Rahmen der der Unternehmerin obliegenden Instandhaltungspflicht nach § 18 Ziff. I vor, in bestimmten Flußstrecken, die gemeinsam mit der Unternehmerin festgelegt werden, die Instandhaltungsmaßnahmen und die Erstellung von Ergänzungsbauten ganz oder teilweise durch die Organe der Staatsbauverwaltung auf Kosten der Unternehmerin auszuführen. In diesem Falle wird die Unternehmerin zu den einzelnen Maßnahmen vorher gehört werden. Die Entlastung des Staates von Haftungsverbindlichkeiten gemäß § 11 gilt für diese Maßnahmen nicht.

- IX. Die Grenzen der festgesetzten Instandhaltungsbereiche und des Einflußbereiches der Staustufe werden auf Kosten der Unternehmerin versteint. Die Grenzen des Einflußbereiches der Staustufe werden im Hinblick auf ihre mögliche Änderung von Zeit zu Zeit nachgeprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

§ 19

Das bei der Instandhaltung des Inn und der Seitenbäche anfallende Räumgut ist nach Weisung des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen entweder für Damm- oder Leitwerksbauten oder zur allenfallsigen Auffüllung von Niederungen zu verwenden oder abzufahren und seitlich zu lagern. Die hierfür erforderlichen Ablagerungsplätze sind im Einvernehmen mit dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen zu bestimmen. Sache der Unternehmerin ist es, für die Bereitstellung der erforderlichen Ablagerungsplätze zu sorgen. Die Staatsbauverwaltung behält sich vor, über die Ablagerungsmassen, soweit diese von der Unternehmerin nicht selbst für Instandhaltungsarbeiten in der ausgenützten Flußstrecke benötigt werden, ohne Entschädigung zu verfügen.

Ablagerung des Räumgutes

§ 20

- I. Hochwasser bis zu $6\,900\text{ m}^3/\text{s}$ müssen bei Ausfall einer Wehröffnung ohne Überschreitung des Stauzieles am Wehr jederzeit so abgeführt werden können, daß die in den Gesuchsbeilagen hierfür ermittelten Wasserspiegellagen nicht überschritten werden (siehe hierzu § 15 Ziff. I).
- II. Bei Ablauf von Hochwassern, die das mittlere Hochwasser überschreiten, ist die Unternehmerin auf Anordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern mit Zustimmung der österreichischen Wasserrechtsbehörde verpflichtet, die Anlagen ihrer Kraftstufe für eine Hochwasserrückhaltung entschädigungslos einzusetzen. Die näheren Weisungen hierfür, insbesondere für ein vorzeitiges Absenken der Stauhaltung zur Gewinnung von Rückhalteraum, werden nach Anhören der Unternehmerin von den zuständigen Behörden erteilt, denen während der Zeit der Hochwassergefahr laufend Meldung über die Stau- und Abflußverhältnisse zu erstatten ist. Außerdem behält sich das Bayer. Staatsministerium des Innern vor, von der Unternehmerin zu verlangen, daß sie auf ihre Kosten für eine unmittelbare Fernsprechverbindung sorgt, die auf die Dauer des Hochwassernachrichtendienstes ausschließlich für die Durchgabe der notwendigen Meldungen und Anordnungen zwischen der Kraftstufe (oder der zugehörigen Betriebswarte) und dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen oder einer sonst günstig gelegenen Dienststelle der staatl. Wasserbauverwaltung zur Verfügung steht.
- III. Für eine geregelte, möglichst schadlose Abtrift des Eises hat ausschließlich die Unternehmerin, gegebenenfalls nach näherer Anordnung der zuständigen Behörden, zu sorgen. Der Erlaß besonderer Vorschriften, insbesondere über einen Eisnachrichtendienst, bleibt vorbehalten, ebenso die Belastung der Unternehmerin mit etwa hierfür anfallenden Kosten. Für alle Schäden, die durch Eis entstehen sollten und auf den Bau und Betrieb der Staustufe zurückzuführen sind, hat die Unternehmerin aufzukommen.

Hochwasserabführung und Eisabtrift

§ 21

Straßen, Wege, Brücken, Stege, Fähren und sonstige Bauwerke

- I. Alle öffentlichen und privaten Straßen, Wege, Brücken, Stege und Fähren sind auf Kosten der Unternehmerin im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und den Beteiligten den neuen Verhältnissen am Fluß und an den Seitengewässern anzupassen oder durch gleichwertige Anlagen — soweit erforderlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach Art. 78 ff WG — so zu ersetzen, daß der Verkehr nicht behindert wird und die Bewirtschaftung der Talgrundstücke sichergestellt bleibt. Sollte dies mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich sein, dann sind die Betroffenen schadlos zu halten.

Es ist Aufgabe der Unternehmerin auf ihre Kosten die erforderlichen Anlagen zu unterhalten oder, soweit Anlagen nur angepaßt werden, für die Mehrkosten, die bei der künftigen Instandhaltung anfallen, aufzukommen, sofern nicht durch besondere Rechtsverhältnisse oder Vereinbarungen die Unterhaltungspflicht anders geregelt ist.

- II. Die in Ziff. I genannten Verkehrseinrichtungen sind, soweit die Unternehmerin Eigentümerin dieser Anlagen wird oder bleibt, für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt und entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Für die Fährenbenützung können Gebühren erhoben werden.
- III. Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Leinpfad in dem ihr zugewiesenen Flußinstandhaltungsbereich, soweit er nicht dauernd überstaut ist, entsprechend den geänderten Verhältnissen nach Weisung des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen zu heben, zu verlegen oder neu anzulegen und künftig zu unterhalten.

§ 22

Schiffahrt und Floßfahrt

- I. Wenn sich im öffentlichen Interesse die Notwendigkeit der Eröffnung oder Wiedereröffnung der Schiff- und Floßfahrt auf dem Inn ergibt, hat die Unternehmerin die Herstellung der für die Überwindung der Staustufe erforderlichen Einrichtungen und der etwa notwendigen Änderungen ihrer eigenen Anlagen zu dulden sowie das nötige Betriebswasser ohne Anspruch auf Entschädigung abzugeben. Die Möglichkeit zur Errichtung der erforderlichen Einrichtungen ist in den Gesuchsbeilagen darzustellen.
- II. Der Verkehr der Wasserwanderer mit Booten über die Staustufe ist durch geeignete Anlagen zu ermöglichen.
- III. Die Unternehmerin hat im Bedarfsfalle das Umsetzen der Wasserfahrzeuge der Flußbauverwaltung vom Oberwasser zum Unterwasser, und umgekehrt, unentgeltlich zu übernehmen. Dasselbe gilt für den Transport der Wasserfahrzeuge auf jenen Flußstrecken, auf denen das Treideln unmöglich ist.

§ 23

Kostenbeitrag für verbesserte Wasserkraftausnutzung

Zu den Kosten von Maßnahmen, die einen Ausgleich oder eine Mehrung der Wasserführung des Inn an der Kraftstufe Eggfling zur Folge haben, kann die Unternehmerin entsprechend dem der Anlage zugehenden Kraftgewinn beigezogen werden.

Die Entscheidung über Beitragspflicht und -höhe trifft das Bayer. Staatsministerium des Innern nach Anhören der Unternehmerin.

§ 24

- I. Im Oberwasser ist ein Eichpfahl nach den Vollzugsvorschriften zum Wassergesetz zu setzen, ferner je ein Schreibpegel im Oberwasser und im Unterwasser nach besonderer Weisung der zuständigen Behörden anzubringen, zu unterhalten und zu beobachten. Die Schaubilder der durch die Schreibpegel aufgezeichneten Wasserspiegelstände sind den zuständigen Flußbauverwaltungen unentgeltlich zu überlassen.

Die Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde ist berechtigt, von der Unternehmerin die Übermittlung der sich aus den Betriebsberichten ergebenden täglichen mittleren Abflußmengen, in monatlichen Listen zusammengestellt, zu verlangen und sich an Ort und Stelle von der Methode der Ermittlung und dem wahrscheinlichen Genauigkeitsgrad ein Bild zu machen. Die Erstellung von Einrichtungen zur Bestimmung der Abflußmengen nach einer von den Betriebsberichten unabhängigen Methode bleibt vorbehalten. Die Wasserstände am Pegel im Unterwasser der Kraftstufe Eggfling sind täglich morgens dem Wasser- und Schiffsamt Passau zu übermitteln.

- II. Zum Zwecke der Festsetzung und Nachprüfung aller Höhenmaße sind nach Angabe des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen in entsprechenden Abständen längs der ausgenutzten Flußstrecke Festpunkte auf unveränderlicher Betonunterlage herzustellen, zu unterhalten und auf das Landesnivelement zu beziehen.

- III. Die im Einflußbereich der Staustufe vorhandenen Fluß-km-Einteilungszeichen, Querschnitts- und Festpunkte sind, soweit durch den Bau der Staustufe veranlaßt, von der Unternehmerin nach Weisung des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen entsprechend umzusetzen, fehlende zu ergänzen und mit Anschluß an das Landesnivelement neu einzumessen. Die künftige Unterhaltung der genannten Zeichen obliegt der Unternehmerin.

**Eichpfähle, Pegel und
Festpunkte**

§ 25

Die Standsicherheit der Bauwerke ist nachzuweisen. Entsprechende statische Berechnungen sind den Genehmigungsbehörden vorzulegen und auf Verlangen des amtlichen Sachverständigen von der Unternehmerin auf ihre Kosten durch ein Prüfamts für Baustatik prüfen zu lassen.

**Standsicherheit der
Bauwerke**

§ 26

- I. Die Aufsicht über die planmäßige und den Bedingungen entsprechende Ausführung der gesamten Anlage obliegt dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen. Dieser Behörde obliegt im Vollzug des Art. 95 WG ferner die Aufsicht über die Ausführung der zur Instandhaltung erforderlichen Maßnahmen; nötigenfall kann diese Behörde entscheiden, wann Instandhaltungsmaßnahmen vorzunehmen sind und welche Bauweise hierbei anzuwenden ist.

- II. Zur Durchführung wichtigerer und größerer Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere bei ausnahmsweiser Absenkung des Stauspiegels, Stauraumspülungen, Baggerungen, Durchführung von Leitwerksbauten (auch im Stauraum) zum Zwecke der Aulandgewinnung, Erneuerungen von Bauten und Durchführung von Beweissicherungen, ist die Zustimmung des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen vorher und rechtzeitig einzuholen.

**Überwachung der Bau-
ausführung und der In-
standhaltung**

- III. Für die Beaufsichtigung der Anlagen und des Flusses hat die Unternehmerin den zuständigen Behörden jeweils auf Anforderung ein Motorboot mit Besatzung und Betriebsstoff kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- IV. Nach Ausführung der Anlage sind dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen zwei Fertigungen der Bestandspläne zu übergeben.

§ 27

Sicherung der Instandhaltungsverpflichtungen

Kommt die Unternehmerin ihren Instandhaltungsverpflichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße und nicht rechtzeitig nach, so ist die Staatsbauverwaltung befugt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Unternehmerin zu treffen. Als weitere Maßnahme kann eine vorübergehende Absenkung des Stauwasserspiegels ohne Entschädigung angeordnet werden.

§ 28

Betreten der Anlagen

- I. Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeindegebrauchs ist Fußgängern das Betreten der Flußufer und Dämme außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten. Gegebenenfalls ist hierauf durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
- II. Die Angehörigen der Staatsbauverwaltung und anderer beteiligter Dienststellen sind befugt, die Anlagen in Ausübung ihres Dienstes jederzeit zu betreten. Der Flußaufsichtsdienst darf durch die Einzäunung der Werkanlagen nicht wesentlich behindert werden.

§ 29

Wasserbuchpläne

Nach Bauvollendung sind für die Beilage zum Wasserbuch (Planmappe) geeignete, der Bauausführung entsprechende Pläne der Anlagen herzustellen und dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen zu übergeben. Diese Pläne sind nach Weisung und unter Aufsicht des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen auf Kosten der Unternehmerin anzufertigen.

§ 30

Landschafts- und Naturschutz

Alle Bauten sind so zu formen und auszugestalten, daß sie sich gut in die Natur einordnen. Zur Sicherstellung des Vollzuges hat die Unternehmerin einen Berater einzusetzen, der mit den berufenen Stellen des Natur- und Heimatschutzes zusammenarbeitet.

§ 31

Kraftwerksbetrieb

- I. Die Unternehmerin hat die vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.
- II. Für die Bedienung der gesamten Anlagen der Staustufe, insbesondere für

die Wehrbedienung, ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. In diese Vorschrift sind auch Bestimmungen über den Hochwasser- und Wasserstandsnachrichtendienst aufzunehmen.

§ 32

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, weitere Anordnungen, insbesondere im Interesse des öffentlichen Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und der Bodenbewirtschaftung, zur Schonung der Fischerei und Jagd, zur Verbesserung der Wasserabflußverhältnisse, zur Erhaltung des Landschaftsbildes und dergleichen zu erlassen, wenn sich die bei der Genehmigung der Anlage bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Weitere Anordnungen

§ 33

Geht die Erlaubnis auf die Österr. Bayer. Kraftwerke AG über, so gilt folgendes:

**Übergang der Erlaubnis
auf die ÖBK AG**

- a) § 1 Ziff. I Abs. 2 (Betriebszweck) erhält nachstehende Fassung:
„Diese wird nach Maßgabe des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Staatsregierung des Freistaates Bayern über die Österreichisch-Bayer. Kraftwerke AG vom 16. 10. 1950 (ÖBK-Vertrag) oder zusätzlicher Vereinbarungen beider Staaten oder Vereinbarungen unter den Aktionären der Gesellschaft verwertet.“
- b) § 5 (Wasserbenützungsgebühren) ist nicht mehr anzuwenden.
- c) An Stelle des bisherigen § 6 (Heimfall) tritt nachstehende Vorschrift:
„Im Falle des endgültigen Erlöschens der Erlaubnis oder der Auflösung der Gesellschaft während der Erlaubniszeit ist § 12 des ÖBK-Vertrages sinngemäß anzuwenden.“

II.

Genehmigung
nach der GewO und
dem WG

Der Innwerk Aktiengesellschaft in München, Verwaltungssitz Töging am Inn, wird zur Errichtung einer Stauanlage und eines Triebwerkes mit gespannter Wasserkraft am Inn bei Flußkilometer 35,30 bestehend aus

- a) einem Doppelschützenwehr mit der auf der linken Flußseite unmittelbar anschließenden Krafthausanlage einschließlich der Freiluftschaltanlage,
- b) dem Staubecken mit den zum Schutze der Grundstücke, Siedlungen und Verkehrswege erforderlichen Dämmen und
- c) den sonstigen, im Projekt dargestellten Nebenanlagen (Sickerwassergräben, Entwässerungsgräben, Vertiefung und Regulierung von Altwässern und Vorflutern)

die

gewerbe- und wasserrechtliche Genehmigung

nach Maßgabe des von ihr vorgelegten Entwurfs vom 31. 5. 1941 mit den Nachträgen vom 22. 7. 1942 und 1. 2. 1943 sowie nach Maßgabe der von den beteiligten Fachbehörden getroffenen Änderungen und Ergänzungen, welche zusammen einen Bestandteil des Bescheides bilden, antragsgemäß unter den nachfolgenden

Bedingungen und Auflagen

erteilt:

Geltung der Erlaubnis-
bedingungen

Arbeiterschutz

- 1) Die Erlaubnisbedingungen unter I §§ 12 bis 32 gelten auch für diese Genehmigung.
- 2) Im Interesse des Arbeiterschutzes ist zu beachten:
 - a) Auf der Oberfläche des Bauwerkes (insbesondere Freiluftanlagen, Pumpenhäuser, Wehrbauten) sind an allen absturzgefährlichen Stellen, wo Menschen regelmäßig verkehren oder auch nur gelegentlich arbeiten müssen, kräftige Schutzgeländer, bestehend aus einer Brustwehr in mindestens 1 m Höhe und einer Knieleiste in 50 cm Höhe, anzubringen. Wenn diese Schutzgeländer bei gewissen Arbeiten, wie beim Reinigen der Rechen, hinderlich sein sollten, so können sie wegnehmbar gemacht werden.
 - b) Die Bodenöffnungen in der Oberfläche des Bauwerkes zum Einsetzen der eisernen Dammbalken vor den Turbinenkammern müssen unfallsicher abgedeckt (z. B. mit Gitterrosten) oder umwehrt sein.
 - c) Alle Räume, in denen Gefolgschaftsmitglieder regelmäßig beschäftigt werden, müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben sowie ausreichend belichtet und entlüftet sein. Erforderlichenfalls sind die Räume mechanisch zu entlüften.
Die Fensterfläche soll mindestens $\frac{1}{10}$ der Fußbodenfläche betragen. Die Fenster müssen in einem ausreichenden Teil der Fläche zu öffnen sein, um möglichst eine natürliche Durchlüftung der Räume zu ermöglichen.
 - d) Dunkle Räume und Gänge müssen ausreichend künstliche Beleuchtung erhalten, besonders bei Richtungsänderungen, Treppenabsätzen u. dergleichen.

- Inn,
Was-
an-
Ver-
ben,
Vor-
ach-
illig-
men
den
neh-
mp-
en-
sen,
1 m
der
en.
der
ab-
er-
nd
sch
- e) Treppen von fünf und mehr Stufen müssen mindestens an einer Seite Handleisten haben. Bühnen und Podeste von mehr als 1 m Höhe und Treppen von 10 und mehr Stufen mit freiliegenden Seiten sowie Treppenöffnungen und sonstige Vertiefungen in Fußböden müssen an den offenen Seiten mit unfallsicheren Geländern umwehrt sein.
 - f) Die Maschinen und Apparate sind so aufzustellen und die Leitungen so zu verlegen, daß freie ungefährdete Verkehrswege von 2 m Höhe und 1 m Breite verbleiben.
 - g) Die Steigleitern in den Spiralen sind von 2 1/2 m über der Sohle bis zur Decke mit Rückenschutzeisen zu umwehren.
 - h) Die elektrischen Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker, die Krane, Windwerke und sonstigen Einrichtungen den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften entsprechen.
 - i) Für die Gefolgschaftsmitglieder müssen ausreichende Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume sowie eine genügende Zahl von Aborten vorhanden sein. Die Räume sind in der kalten Jahreszeit ausreichend zu beheizen.
 - j) Zur Bekämpfung kleiner Entstehungsbrände in den Arbeits- und Lagerräumen sind zweckentsprechende Handfeuerlöcher in genügender Zahl bereitzustellen.
Zur Verhütung und Bekämpfung größerer Brände an den elektrischen Maschinen und Einrichtungen sind geeignete Temperaturmeßgeräte und, soweit als möglich, geeignete, bei starker Erwärmung selbsttätige, Abschalt-einrichtungen vorzusehen und geeignete fahrbare Großfeuerlöcher, z. B. Flaschenkohlensäuregeräte, im Maschinenraum aufzustellen.
 - k) Zur Überwachung von Hubeinrichtungen und Kranen sind Prüfbücher anzulegen. Die vollständige Überprüfung dieser Anlagen hat mindestens einmal im Jahre durch einen Sachverständigen zu erfolgen.
 - l) Die Wände und Decken sämtlicher Betriebsräume sind glatt zu verputzen und hell zu tünchen.
 - m) Der Fußboden muß überall fest, eben und trittsicher sein.
 - n) Türen ins Freie müssen nach außen, die übrigen Türen in Richtung des Flucht- oder Rückzugsweges aufschlagen. Schiebetüren sind gegen das Herausfallen aus der Führung zu sichern.
 - o) Sämtliche im Freien befindliche Verkehrswege müssen sicher begehbar und bei Nacht gut beleuchtet sein.
 - p) In der unmittelbaren Nähe der Rechenreinigungsmaschine sind, da sich hier ein Schutzgeländer schwer anbringen läßt, einige Rettungsgürtel leicht erreichbar bereitzuhalten.
 - qu) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die ein sicheres Stillsetzen der Turbinen gewährleisten.

3) Im Interesse der Fischerei ist zu beachten:

- a) Der in der linksseitigen Ufermauer des Krafthauses einzubauende Fischpaß ist von der Unternehmerin sachgemäß zu bedienen, zu unterhalten und nach Bedarf den veränderten Flußverhältnissen anzupassen. Zur Bedienung gehört insbesondere auch das Freihalten des Zulaufs und der Kammern von Ablagerungen und Treibzeug jeder Art.

Fischerei

- b) Der Fischpaß ist ständig, mit Ausnahme der fischzugfreien Wintermonate, in Betrieb zu halten. Eine Betriebsunterbrechung außerhalb der Wintermonate ist nur zulässig in Notfällen, z. B. bei notwendigen Ausbesserungen am Paß oder bei notwendigen Absenkungen des Oberwasserspiegels, welche eine Speisung des Passes mit Wasser unmöglich machen. Betriebsunterbrechungen in den Monaten Februar mit Mai sind möglichst zu vermeiden.
 - c) Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit Fangversuche zur Prüfung der Wirksamkeit des Fischpasses auf eine beschränkte Zeitdauer durchzuführen und deren Ergebnisse laufend an die zuständige Behörde oder an eine von ihr zu bezeichnende Stelle in Tabellenform mitzuteilen.
 - d) Der Fischfang darf im Paß nicht ausgeübt werden; ferner ist der Fischfang verboten an der Einlauf- und Auslaufstelle des Fischpasses und zwar auf einer je etwa 50 × 50 m großen Fläche. Ausnahmen werden vom Landratsamt Griesbach i. Rottal nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 der Landesfischereiordnung zugelassen.
 - e) Die Unternehmerin ist weiter verpflichtet, Versuche zur Verbesserung der Wirkung des Fischpasses durchzuführen und daraus ableitbare Abänderungen vorzunehmen, soweit sie zumutbar sind. Mit der Leitung der Versuchsarbeiten ist der Bezirksfischereirat für Niederbayern zu betrauen.
 - f) Wasserverunreinigungen, besonders bei den Turbinen (z. B. durch Öl) sind durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.
 - g) Die Unternehmerin ist verpflichtet, zur Förderung des Fischbestandes im Stauraum im öffentlichen Interesse einen einmaligen Betrag von 6000.—DM zu bezahlen. Diese Summe ist auf Konto 11359/2 „Fischzucht“ bei der Bayer. Vereinsbank Landshut einzubezahlen. Inhaber des Kontos ist der Fischereiverband Niederbayern. Er darf über dieses Konto nur unter Gegenzeichnung des Bezirksfischereirates verfügen. Der Betrag ist dazu zu verwenden, daß dem Stauraum ein Besatz von mindestens dem gleichen Wert zugeführt wird. Auswahl des Besatzes und Einteilung der Besatzmaßnahmen erfolgen nach Gutachten des Bezirksfischereirates.
- 4) Im Oberwasser ist ein Eichpfahl auf Kosten der Unternehmerin aufzustellen (vergleiche § 24 I Abs. 1 der Erlaubnisbedingungen).

Eichpfahl

III.

Der Innwerk Aktiengesellschaft in München, Verwaltungssitz Töging am Inn, wird

die Erlaubnis

Erlaubnis
nach Art. 19 und 77
WG

1. zur Durchführung der mit dem Bau der Kraftstufe zusammenhängenden Uferschutz-, Regulierungs- und Dammbauten,
2. zur Zutageförderung von Grundwasser und dessen Ableitung in den Seitengräben (Binnenentwässerungsanlagen)

nach Maßgabe der der Erlaubnis und Genehmigung unter I und II zugrunde gelegten Pläne und unter den dort festgelegten Bedingungen, soweit diese die Uferschutz-, Regulierungs- und Dammbauten sowie die Binnenentwässerungsanlagen betreffen, erteilt.

IV.

Der Innwerk Aktiengesellschaft in München, Verwaltungssitz Töging am Inn, wird in widerruflicher Weise

die Erlaubnis

Erlaubnis
nach Art. 37 WG

zur Beseitigung der Abwässer aus dem Kraft- und Schalthaus sowie der Freiluftschaltanlage unter den nachstehenden

Bedingungen

erteilt:

- 1) Gegenstand der Erlaubnis ist die im Jahre 1944 erbaute Abwasserbeseitigungsanlage Bauart „Sado“.
- 2) Alle auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer sind der Grundstückskläranlage zuzuführen. Dagegen dürfen in sie Niederschlags- oder sonstige unverschmutzte Wässer nicht eingeleitet werden. Sie ist über Dach zu entlüften.
- 3) Der Grundbesitzer ist für ordnungsgemäße Instandhaltung sowie für Betrieb und Wartung der Abwasseranlage verantwortlich. Er muß sie den behördlichen Aufsichtsorganen stets zugänglich halten.
- 4) Die Anlage ist im Jahr mindestens zweimal so auszuräumen, daß etwa $\frac{1}{6}$ bis höchstens $\frac{1}{5}$ des ausgefaulten Schlammes im Faulraum zur Impfung des nachkommenden Schlammes verbleibt. Der Schwimmschlamm ist dabei mit zu beseitigen.
- 5) Der vor der Einlauf- und Ablauftauchwand und in dem Absetzraum sich bildende Schwimmschlamm ist in Zeitabständen von 14 Tagen zu entfernen und im Schwimmschlammraum unterzubringen; gleichzeitig ist der auf den Abtrittsflächen festgesetzte Schlamm in den Faulraum abzustößen.
- 6) Die Auflage weiterer Bedingungen bleibt vorbehalten, vor allem, wenn die laufenden Überprüfungen durch die behördlichen Aufsichtsorgane ergeben, daß die bisherige Reinigung der Abwässer nicht ausreicht, um deren schädliche Einwirkung auf das Gewässer zu verhindern.

V.

Genehmigung
nach der BayBO

Der Innwerk Aktiengesellschaft in München, Verwaltungssitz Töging am Inn, wird zur Herstellung der baulichen Anlagen nach den der wasserrechtlichen Genehmigung zu Grunde gelegten Plänen und den ergänzenden Hochbauplänen vom 22. 12. 1956

die baurechtliche Genehmigung

nach der Bayer. Bauordnung unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Grundlage der Genehmigung bilden die der Erlaubnis und Genehmigung nach I und II des Bescheides zugrunde gelegten Pläne sowie die Hochbaupläne für das Schalthaus vom 21. 12. 1956, vom Kreisbaumeister begutachtet am 28. 1. 1957;
- 2) der § 25 der Erlaubnis- und Genehmigungsbedingungen (I und II) gilt auch in baurechtlicher Hinsicht.

VI.

Vollziehbarkeitserklärung

Die Vollziehbarkeit dieses Bescheides wird angeordnet.

VII.

Kosten des Verfahrens

Die Innwerk Aktiengesellschaft in München, Verwaltungssitz Töging am Inn, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII.

Gebühr

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 25 000,— DM
(in Worten fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark)
angesetzt.

Im
kra
am
die
Ge
km
läß
am
riu
ste
Inn
§ 1
hö.
Sch
die
lag
sof
Kr
erl
ge
Er
de
zu
Ac
D
In
Sc
D
la
la
K
23
vo
be
Se
D
er
fo
b
D
n
N
A
f
s
s
r

Gründe

Im Zuge der Durchführung des Generalplanes für die Ausnützung der Wasserkraft des Inn beantragte die Innwerk AG in München, Verwaltungssitz Töging am Inn, mit Schreiben vom 4. 7. 1938 beim Bayer. Staatsministerium des Innern die Erteilung der Erlaubnis zur Wasserbenützung und der wasserpolizeilichen Genehmigung zum Ausbau der Innstufen Simbach-Ering und Ering-Aigen (Fluß-km 59,8 und 35,7). Der Antrag wurde mit Schreiben vom 20. 7. 1938 und an-läglich von Besprechungen am 26. und 29. 8. 1938 und einer Ortsbesichtigung am 31. 8. 1938 erläutert und ergänzt. Daraufhin stellte das Bayer. Staatsministe-rium des Innern mit Entschliebung vom 1. 9. 1938 Nr. 9139 b 6 der Antrag-stellerin die Erlaubnis zur Wasserbenützung für die Wasserkraftausnützung der Innstrecke Simbach-Eggfling und die Erteilung entsprechender Weisungen nach § 116 der Vollzugsvorschriften zum Wassergesetz an die Bezirksverwaltungsbe-hörde nach Durchführung des wasserpolizeilichen Verfahrens in Aussicht. Mit Schreiben vom 11. 7. 1941 an das Bayer. Staatsministerium des Innern stellte die Innwerk AG unter Bezugnahme auf die ME vom 1. 9. 1938 und unter Vor-lage von Konzessionsplänen Antrag auf Erteilung der vorläufigen Erlaubnis zur sofortigen Inangriffnahme des Baues der Innstufe Obernberg (so wurde die jetzige Kraftstufe Eggfling damals benannt). Das Bayer. Staatsministerium des Innern erklärte mit Entschliebung vom 12. 9. 1941 Nr. 9139 b 120 der Antragstellerin gegenüber, daß es gegen die Bauinangriffnahme auf deren Wag und Gefahr keine Erinnerung habe und wies mit Entschliebung vom 19. 9. 1941 Nr. 9139 b 129 den Landrat in Griesbach an, das Verfahren nach § 116 der Vollzugsvorschriften zum Wassergesetz unverzüglich durchzuführen, sobald der Antrag der Innwerk AG auf wasserpolizeiliche Genehmigung einlaufe.

Der Antrag auf Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens wurde von der Innwerk AG mit Schreiben vom 11. 9. 1941 unter Beigabe eines von der Siemens-Schuckertwerke AG ausgearbeiteten Konzessionsentwurfs vom 31. 5. 1941 gestellt. Die Konzessionsunterlagen wurden mit Schreiben vom 19./23. 7. 1941 durch Vor-lage des Beteiligtenverzeichnisses und mit Schreiben vom 30. 7. 1941 durch Vor-lage des Verzeichnisses der Fischwasserbesitzer sowie eines Typenblattes der Kaplan-turbine ergänzt. Als Nachträge wurden vorgelegt: mit Schreiben vom 22. 7. 1942 Erläuterungsbericht und Pläne für die Fischpaßanlage, mit Schreiben vom 5. 4. 1943 eine berichtigte Konzessionsmappe vom 1. 2. 1943 und mit Schrei-ben vom 22. 1. 1944 Pläne für eine 2. Rechenanlage. Schließlich wurden mit Schreiben vom 22. 12. 1956 noch Hochbaupläne für das Schaltheus vorgelegt.

Da es sich bei der Kraftstufe Eggfling um eine Grenzkraftstufe handelt, war auch eine gesonderte Genehmigung der österreichischen Wasserrechtsbehörden er-forderlich. Die Kraftstufe wird dort unter der Bezeichnung „Staustufe Obern-berg“ geführt.

Das Ministerium für Landwirtschaft in Wien erklärte die Staustufe Obernberg mit Bescheid vom 9. 11. 1938 unter Nr. ZI 46890/1 als bevorzugten Wasserbau. Mit rechtskräftigem Bescheid des Reichsstatthalters in Oberdonau vom 6. 3. 1943 Az. Ve/WR - 9/223/119/1943, geändert durch Bescheid des Generalinspektors für Wasser und Energie vom 28. 10. 1943 Az. Zu W III - V I G 10894 und Be-scheid des Reichsstatthalters in Oberdonau vom 20. 12. 1943 Az. Ve/WR - 9/788/146 - 1943, wurde die Staustufe Obernberg auf österreichischer Seite ge-nehmigt.

Vorgeschichte

Antragstellung

Verfahren auf öster-
reichischer Seite

Inbetriebnahme der Anlage

Die Kraftwerksanlage wurde von der Innwerk AG in den Jahren 1941 — 1944 erstellt.

Der Einstau wurde am 16. 7. 1944 begonnen und am 7. 11. 1944 der Vollstau erreicht; seit der Zeit ist die Anlage in Betrieb.

Die einzelnen Turbinen sind zu folgenden Zeitpunkten angelaufen:

1. Turbine 29. 9. 1944,
2. Turbine 13. 1. 1946,
3. Turbine 17. 8. 1949,
4. Turbine 18. 1. 1950,
5. Turbine 19. 5. 1950,
6. Turbine 26. 9. 1950.

Hauptdaten für Stauanlage und Triebwerk

Lage bei Flußkilometer	35,30
Haltungslänge etwa	12,725 km
höchste Ausbauwassermenge bei Überöffnung	990 cbm/sec
Zahl der Maschinensätze	6 Kaplan-turbinen mit je einem unmittelbar aufgesetzten Drehstrom-Synchron-Generator
größtmögliche Schluckfähigkeit einer Turbine mit Überöffnung	165 cbm/sec
Stauziel	325,90 m über NN
mittlere Nutzfallhöhe bei 990 cbm/sec	9,60 m
Ausbauleistung	80700 kW
Zahl der Wehröffnungen	5
lichte Wehröffnungsweite	23 m
Höhe der beweglichen Verschlüsse	13,50 m.

Beschreibung der Anlage

Die Gesamtanlage besteht im wesentlichen aus einem Schützenwehr mit anschließendem Krafthaus und den zum Schutze der Kulturländereien erforderlichen Rückstaudämmen auf beiden Ufern des Inn.

Durch die Stauanlage wird der Wasserspiegel des Inn um 9,60 m bei einer Ausbauwassermenge von 990 cbm/sec auf die Höhe 325,90 m ü. NN gehoben. Das Wehr ist in die rechte Stromseite gelegt und besitzt 5 Öffnungen von je 23 m lichter Weite mit 4 Zwischenpfeilern von je 6 m Stärke. Die linke Öffnung ist gegen das unmittelbar anschließende Krafthaus durch einen Trennpfeiler von 6 m Stärke abgeschlossen. Die Gesamtlänge des Wehres zwischen dem rechtsseitigen Widerlager und dem linksseitigen Trennpfeiler beträgt 139 m. Die Wehrschwelle liegt durchgehend in Höhe der mittleren Flußsohle auf Höhe 312,40 m ü. NN.

Die Wehrschützen haben demnach eine Höhe von 13,50 m; sie sind als Doppelschützen mit elektrischem Antrieb ausgebildet. Die Windwerke gestatten ein Gegeneinanderfahren der beiden Schützen sowie das Herausheben der ineinandergefahrenen Schützen zur vollständigen Freigabe der Öffnungen. Die Sturzbodenlänge beträgt 23,82 m. Die Durchführung etwaiger Reparaturen an den Wehrschützen oder am Wehrboden wird ermöglicht durch Dammbalken, die auf der Oberwasserseite und unterhalb der Endschwelle des Tosbeckens eingesetzt werden.

1944
ollstau

Links vom Wehr schließt sich unmittelbar das **Krafthaus** mit angebauter Schaltanlage an. Die Ausnützung der Wasserkraft erfolgt durch 6 Turbinensätze mit je 16 000 kVA Leistung, die aus Kaplan-turbinen mit senkrechter Welle und konischem Leitapparat bestehen. Die Gesamtleistung der 6 Maschinensätze beträgt bei einer Wasserführung von 780 cbm/sec und einem Nutzgefälle von 10,1 m rd. 67 000 kW (=94 800 PS an der Turbinenwelle). Je 2 Generatoren sind elektrisch zusammengefaßt und arbeiten auf einem gemeinsamen Umspanner (Doppelblock-schaltung).

Jede Kaplan-turbine wird durch einen Geschwindigkeitsdoppelregler gesteuert, der Leit- und Laufrad gleichzeitig so verstellt, daß sich die günstigste Ausnützung der verfügbaren Wassermenge ergibt. Die Abführung des Betriebswassers aus den Turbinen erfolgt durch Betonkrümmer, deren oberer Teil mit einer Stahlblechpanzerung versehen ist.

Ein Hausturbinensatz ist in der Kraftstufe Eggfing nicht vorgesehen. Die Eigenbedarfsversorgung erfolgt durch einen Umspanner von etwa 1600 kVA, der unmittelbar an den 6 kV-Schleifen der Generatoren angeschlossen ist. Außerdem kann die Speisung des Eigenbedarfs über eine 20 kV-Ringleitung aus der Kraftstufe Ering erfolgen.

Als weitere Reserve ist in der Kraftstufe ein Notdieselaggregat vorgesehen.

Zur Abschluß der Turbinenkammern und Saugrohre dienen eiserne Dammbalken, die durch Auslegerkran versetzt werden können.

In der oberwasserseitigen Krafthausflucht ist ein Rechen mit einer Stablichtweite von 120 mm vorgesehen.

In der linksseitigen Ufermauer des Krafthauses ist ein Fischpaß angeordnet.

Zum Schutze der Kulturländereien sind auf beiden Ufern **Rückstaudämme** errichtet. Die Dämme sind, um möglichst viel Gelände vor Überstauung zu bewahren, so nahe als möglich an den Fluß herangeschoben. Mit Rücksicht auf den ungehinderten Hochwasserabfluß ist ein Abstand von rd. 500 m zwischen den beiderseitigen Dammfüßen freigelassen.

Der Eggfing-Damm am linken Flußufer ist 10,45 km lang; am rechten Ufer befindet sich der Obernberger Damm mit einer Länge von 2,32 km und der Mühlheimer Damm mit einer Länge von 5,56 km.

Auf die wasserseitige 1 : 2 geneigte Böschung ist zur Dichtung eine 20 cm starke Betonplatte aufgelegt, die an ihrer Oberkante als Wellenbrecher ausgebildet ist, um Zerstörungen der Böschungsfächen oberhalb der Betonschale durch Wellenschlag zu verhindern.

Beim Eggfing-Damm von Damm-km 3,5 bis Urfahr und beim Mühlheimer Damm auf seiner ganzen Länge ist die Dichtungsplatte oberhalb des Wellenbrechers um 0,50 m über die Staulinie für HHQ verlängert und mit einer durch Berauhwehrung geschützten Kiesschicht abgedeckt. Durch diese Maßnahme soll die Betonplatte möglichst der Sicht entzogen werden.

Die landseitigen Böschungen verflachen sich stufenweise von der Neigung 1 : 2 bis auf die Neigung 1 : 5, wodurch ein guter Übergang in das anschließende Gelände erreicht wird; sie sind mit Humus abgedeckt und begrünt. Beim Eggfing-Damm und Mühlheimer Damm sind auf weite Strecken die Dammböschungen bis zur Sohle der Bagerrinnen verlängert und mit einer 20 cm dicken Betonplatte verkleidet, an deren Fuß Stahlspundwände bis in den Flinz gerammt sind, um Durchsickerungen zu vermeiden.

Der Obernberger Damm ist wegen der geringen Höhe über Gelände mit einer wasserseitigen Böschung von 1 : 4, die mit einer Berauhwehrung bis 0,5 m über dem Stauspiegel für HHQ geschützt wird, ausgeführt; die luftseitige Böschung hat eine Neigung von 1 : 4 bis 1 : 5 erhalten.

Zur Abführung der Sickerwässer und der hinter den Dämmen sich sammelnden Oberflächenwässer sind Sickergräben entlang den Dämmen angelegt. Während die Sickerwassergräben hinter dem Eggfingerring und dem Obernberger Damm frei in das Unterwasser der Staustufe ausmünden, muß das Sickerwasser nebst Niederschlags- bzw. Quellwasser aus der Mühlheimer Bucht durch ein Pumpwerk in das Staubecken übergepumpt werden.

Im Unterwasser der Kraftstufe Ering wird der regulierte Eringer Bach in das Rückstaugebiet der Kraftstufe Eggfingerring frei eingeleitet.

Genehmigungs- und Erlaubnispflicht

Das Unternehmen bezweckt die Errichtung einer Stau- und Triebwerksanlage mit gespannter Wasserkraft für gewerbliche Zwecke. Insoweit ist es nach §§ 16 ff GewO, Art. 50 Ziff. 1 WG genehmigungspflichtig. Es liegt am öffentlichen Fluß Inn und bedarf daher hinsichtlich der Wasserbenützung der Erlaubnis nach Art. 42, 43 WG. Die Erstellung der notwendigen Uferschutz-, Regulierungs- und Dammbauten ist erlaubnispflichtig nach Art. 77 WG und die erforderliche Anlage einer Binnenentwässerung bedarf der Erlaubnis nach Art. 19 WG. Die Abführung der Abwässer aus dem Kraft- und Schalthaus sowie der Freiluftschaltanlage ist erlaubnispflichtig nach Art. 37 WG. Schließlich ist für die Aufführung der Bauwerke die Genehmigung nach der BayBO erforderlich.

Zuständigkeit und Verfahren

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Griesbach i. Rottal beruht auf § 21 GewO, § 6 VVzGewO, Art. 166 WG, § 5 VVzWG und § 65 BayBO.

Das Verfahren wurde nach Maßgabe der Art. 166 ff WG, der Bestimmungen der VBzWG insbesondere §§ 114 ff, §§ 17 ff GewO, §§ 58 ff BayBO durchgeführt.

Verfahrensverlauf

Das Unternehmen wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Griesbach i. Rottal vom 2. 9. 1949 Nr. 35 gemäß §§ 17 Abs. 2, 21, 23 Abs. 1 GewO, § 7 VVzGewO, Art. 50 WG und § 117 VBzWG ordnungsgemäß bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wurde ferner in den betroffenen Gemeinden an der Gemeindetafel angeschlagen. Die Beschreibungen und Pläne lagen beim Landratsamt Griesbach i. Rottal zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Trotz der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen mündlich oder schriftlich beim Landratsamt Griesbach i. Rottal binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt zu erheben, wurden keinerlei Einsprüche eingelegt. Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte daher Abstand genommen werden (§ 119 VBzWG).

Gutachten

Als amtlicher Sachverständiger wurde zunächst das Straßen- und Flußbauamt Passau bestellt. Dieses erstellte am 30. 9. 1952 unter G. Nr. 2133/VI sein Gutachten. Am 1. 4. 1956 ging die Funktion des amtlichen Sachverständigen auf das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen über (§ 3 der Verordnung zum Vollzug des ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung vom 28. 10. 1953 — GVBl. S. 184). Dieses äußerte sich mit Schreiben vom 27. 2. 1957 Nr. 4735/II dahin, daß es sich den bereits erhaltenen Gutachten anschließt und weitere Auflagen nicht für erforderlich erachte.

mit einer
m über
bschung
nelnden
ährend
nm frei
st Nie-
pwerk
in das
anlage
§ 16 ff
n Fluß
h Art.
- und
e An-
ie Ab-
schalt-
hrung
Rottal
§ 65
n der
führt.
Rottal
ewO,
annt-
etafel
sbach
vaige
rats-
blatt
einer
119
amt
Gut-
das
zug
10.
Nr.
tere

Gutachtlich gehört wurden ferner:

- Das Wasserwirtschaftsamt Pfarrkirchen (Gutachten vom 21. 10. 1952 Nr. 2013/My/Egh mit Ergänzung vom 19. 6. 1953 Nr. 1163/Mey/Tr),
- der Bezirksfischereirat für Niederbayern (Gutachten vom 4. 2. 1953 Nr. 144/52, vom 6. 12. 1956 Nr. 1962 und vom 10. 1. 1957 Nr. 0069),
- die Bayer. Landesstelle für Gewässerkunde und die Bayer. Biologische Versuchsanstalt (gemeinsames Gutachten vom 12. 4. 1954 Nr. 4617 g/A 317),
- der Naturschutzbeauftragte für den Landkreis Griesbach i. Rottal (Gutachten vom 22. 12. 1952 Nr. 6624/52 E 12 L/Sp)
- und das Gewerbeaufsichtsamt Landshut (Gutachten vom 15. 12. 1956 Nr. 8926/56 Pie/Na).

Weisung

Zur Herbeiführung der grundsätzlichen Weisungen über die Gewährung der Erlaubnis zur Benützung des Wassers wurden die Verhandlungen gemäß § 116 VBzWG mit Bericht vom 30. 3. 1953 Nr. 986/2032 der Regierung von Niederbayern vorgelegt. Die erbetene Weisung wurde mit Entschliebung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 23. 8. 1956 Nr. IV R 3 — 9339 b 34, geändert und ergänzt durch ME vom 21. 12. 1956 Nr. IV R 3 — 9339 b 34 und ME vom 6. 2. 1957 Nr. IV R 3 — 9339 b 37, erteilt. Sie wurde der Erlaubniserteilung zugrund gelegt.

Auf die Wiedervorlage der Verhandlungen nach § 122 VBzWG hat das Bayer. Staatsministerium des Innern ausdrücklich verzichtet.

Rechtliche Beurteilung

Der Inn ist öffentlicher Fluß und im Bereich der Kraftstufe auch Grenzfluß. Seine linke Hälfte steht daher im Eigentum des Bayerischen Staates (Art. 2 WG). Es war deshalb nach Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 WG zunächst gesonderter Ausspruch darüber zu treffen, ob nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 43 Abs. 1 und 2 WG die Erlaubnis zur Wasserbenützung erteilt, von Bedingungen abhängig gemacht oder versagt wird.

Die vom Staate als Eigentümer des beanspruchten Gewässers für notwendig erachteten, im Bescheid niedergelegten Erlaubnisbedingungen wahren die Interessen der Allgemeinheit und die nach Art. 43 Abs. 2 WG zu schützenden Belange.

Die Festsetzung der Wasserbenützungsgebühr in § 5 der Erlaubnisbedingungen stützt sich auf Art. 73 WG und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften.

Die Erlaubnis konnte daher, wie in I des Bescheides geschehen, erteilt werden.

Da der Inn in der fraglichen Flußstrecke Grenzfluß zwischen Bayern und Österreich ist, wurde für die in Österreich gelegenen Anlageteile durch Bescheid des Reichsstatthalters in Oberdonau vom 6. 3. 1943 — Ve/WR — 9/223/119/1943 — eine gesonderte österreichische wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Zwischen den Bestimmungen des Bescheides des Reichsstatthalters in Oberdonau und dem vorliegenden bayerischen Bescheid bestehen keine Widersprüche.

Vor Erteilung der wasser- und gewerberechlichen Genehmigung nach Art. 50 Ziff. 1 WG, §§ 16 ff GewO wurde gemäß Art. 51 Abs. 1 Ziff. 2 WG, § 18 GewO geprüft, ob Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum möglich oder zu erwarten sind. Die Überprüfung ergab, daß die Interessen des Gemeinwohls durch Auflagen hinreichend gesichert werden können.

Die Genehmigung war daher in II des Bescheides unter den Bedingungen und Auflagen der Ziffer 1 zu erteilen. Darüber hinaus waren noch folgende Auflagen erforderlich:

Nach § 18 Satz 3 GewO sind bei der Erteilung der Genehmigung die sich als notwendig erweisenden Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben einzusetzen. Dem ist in II Ziffer 2 des Bescheides Rechnung getragen worden.

Nach Art. 109 WG sind bei der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung die Interessen der Fischerei möglichst zu berücksichtigen. Dem wurde in II Ziffer 3 des Bescheides im Einklang mit den Vorschlägen des Bezirksfischereirates entsprochen.

Die im Projekt vorgesehenen Uferschutz-, Regulierungs- und Dammbauten machen Bedingungen zum Schutze der im Einflußbereich der Kraftstufe gelegenen Grundstücke, Siedlungen, Anlagen und Verkehrswege notwendig. Diese sind in den §§ 15, 16, 17 und 21 der Erlaubnisbedingungen enthalten. Sie gewährleisten in vollem Umfange die jederzeitige Sicherung dieser Grundstücke, Siedlungen und Anlagen gegen nachteilige Folgen der Stau- und Triebwerksanlage. Für die Erlaubniserteilung nach Art. 19 WG (Zutageförderung von Grundwasser und dessen Ableitung in den Seitengräben) waren ausschließlich Rücksichten des Gemeinwohls zu beachten. Dem ist in § 16 der Erlaubnisbedingungen in vollem Umfang entsprochen.

Für beide Maßnahmen war daher die Erlaubnis, wie in III des Bescheides geschehen, zu erteilen.

Die bereits im Jahre 1944 erstellte und seitdem in Betrieb befindliche Abwasserbeseitigungsanlage für das Krafthaus und die Schaltanlage entspricht nach dem gemeinsamen Gutachten der Bayer. Landesstelle für Gewässerkunde und der Bayer. Biologischen Versuchsanstalt vom 12. 4. 1954 den Erfordernissen und konnte deshalb in IV des Bescheides unter den dort festgelegten Bedingungen (Ziffer 1—6) erlaubt werden.

Die baulichen Anlagen entsprechen nach dem technischen Gutachten des amtlichen Sachverständigen und des Kreisbaumeisters den Anforderungen der Bayer. Bauordnung.

Die baurechtliche Genehmigung war daher zu erteilen (V des Bescheides).

Die Belange des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes sind in § 30 der Erlaubnisbedingungen sichergestellt. Bei der Gestaltung der Anlagen wirkte Herr Professor Seifert als Berater mit.

Einsprüche gegen die Anlage wurden nicht eingelegt. Lediglich das Wasserwirtschaftsamt Pfarrkirchen hat am 14. 9. 1949 folgendes Schreiben an das Landratsamt Griesbach i. Rottal gerichtet:

„Hieramts liegen aus dem Gemeindebezirk Aigen Beschwerden über nachteilige Grundwasserhebungen vor, die durch den Stau des Innwerks Egglfing hervorgerufen sein sollen. Ich ersuche einstweilen davon Kenntnis zu nehmen. Im Benehmen mit der Innwerk AG wurden Geländeaufnahmen vorgenommen zwecks Ausarbeitung von Vorschlägen für die Abhilfe. Über das Ergebnis wird Mitteilung erfolgen. Weiter ist beabsichtigt, durch Vorschlag einer entsprechenden Bedingung die Möglichkeit offen zu halten, die Pockinger Heide aus dem Inn zu bewässern, wozu eine Wassermenge von etwa 7 cbm/sec notwendig sein dürfte. Genaue Festlegung des entsprechenden Bedingungsvorschlags wird noch erfolgen.

gez. Vogler“

Diesem Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Pfarrkirchen wurde durch § 16 der Erlaubnis- und Genehmigungsbedingungen in vollem Umfange entsprochen. Danach hat die Unternehmerin im Einflußbereich der Staustufe alle Maßnahmen, die zum Schutze der Grundstücke, der bestehenden Siedlungen sowie privaten und öffentlichen Anlagen gegen nachteilige Folgen der Stau- und Kraftanlage notwendig werden, mit Einverständnis und nach Weisung der zuständigen Behörden zu treffen, die erforderlichen Bauwerke und Einrichtungen herzustellen oder bestehende anzupassen, zu unterhalten und, soweit erforderlich, auch zu betreiben.

Im Rahmen dieser Erlaubnis- und Genehmigungsbedingungen kann also jederzeit eventuellen Beschwerden der Grundeigentümer von Aigen abgeholfen werden. Dem Vorschlag hinsichtlich der Wasserentnahme aus dem Staubecken wurde durch § 13 Ziff. II der Erlaubnisbedingungen Rechnung getragen.

Da sich die Anlagen bereits seit 1944 in Betrieb befinden, die Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens von der Unternehmerin auch rechtzeitig beantragt wurde, auf österreichischer Seite die Anlagen schon seit 1943 rechtskräftig genehmigt sind und die Wichtigkeit einer ausreichenden Stromversorgung für die bayerische Wirtschaft unbestreitbar ist, liegt die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheides im öffentlichen Interesse. Die Vollziehbarkeit war daher gemäß § 51 Abs. 1 VGG anzuordnen.

Durch unbegründete Einwendungen sind besondere Kosten nicht angefallen. Die Kosten des Verfahrens waren daher gemäß Art. 169 Abs. 2 WG, § 22 GewO ausschließlich der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 6 Abs. 1 und 3, 8 und 9 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. 12. 1956 (GVBl. S. 361). Der Höhe nach rechtfertigt sich die Gebühr aus dem erforderlichen Umfang der Sachbehandlung, der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin sowie deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Vom Ansatz der jetzt zulässigen Höchstgebühr wurde Abstand genommen, weil die Unternehmerin die Durchführung des Verfahrens rechtzeitig beantragt hatte, an der in der Abwicklung des Verfahrens eingetretenen Verzögerung keine Schuld trug und das Verfahren schließlich zu einem Zeitpunkt entscheidungsreif war, in welchem die festgesetzte Gebühr zulässige Höchstgebühr war.

Rechtsmittelbelehrung

Als Rechtsmittel können eingelegt werden:

- a) **Beschwerde gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in den Entscheidungssätzen I, III und IV und der baurechtlichen Genehmigung im Entscheidungssatz V.**

Die Beschwerde kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides erhoben werden. Sie ist — möglichst in zweifacher Ausfertigung — bei dem unterfertigten Landratsamt Griesbach i. Rottal zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Niederbayern in Regensburg schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht Regensburg in Regensburg, Obermünsterstraße 16, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von 6 Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

b) **Rekurs durch Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Erteilung der gewerbe- und wasserrechtlichen Genehmigung im Entscheidungssatz II.**

Der Rekurs kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides durch Erhebung der Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht Regensburg in Regensburg, Obermünsterstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

Griesbach i. Rottal, den 27. März 1957

LANDRATSAMT

Im Auftrag

gez. Prechter

Regierungsrat

Anlage

VERZEICHNIS

der Plan- und Schriftbeilagen

I. Erläuterungsbericht mit hydraulischer Berechnung vom 31. 5. 1941/1. 2. 1943

II. Pläne	Plan-Nr.	Anl.-Nr.
Obersichtskarte 1 : 200 000	AZ 737 450	1
Obersichtslängenschnitt	AZ 737 890	2
Obersichtsplan 1 : 25 000	AZ 737 886	3
Staubecken-Lageplan Blatt 1	AZ 737 952	4
Staubecken-Lageplan Blatt 2	AZ 737 953	5
Staubecken-Lageplan Blatt 3	AZ 737 954	6
Staubecken-Lageplan Blatt 4	AZ 737 955	7
Staubecken-Querschnitt Blatt 1	AZ 735 652	8
Staubecken-Querschnitt Blatt 2	AZ 735 653	9
Staubecken-Querschnitt Blatt 3	AZ 735 654b	10
Staubecken-Querschnitt Blatt 4	AZ 735 655b	11
Staubecken-Querschnitt Blatt 5	AZ 735 656a	12
Staubecken-Querschnitt Blatt 6	AZ 735 657	13
Längsschnitt des Staubbeckens	AZ 734 665b	14
Katasterplan Blatt 1	AZ 736 127b	15
Katasterplan Blatt 2	AZ 736 128b	16
Katasterplan Blatt 3	AZ 736 129b	17
Staudämme, Längsschnitte	AZ 737 957	18
Staudämme, Querschnitte 1 : 100	AZ 737 951	18a
Geologische Querprofile des Flußbettes an der Staustelle	AZ 734 600a	19
Wehr — Kraftwerk, Lageplan 1 : 1000	AZ 737 956	20
Wehr — Kraftwerk, Grundriß 1 : 250	AZ 736 132a	21
Wehr — Kraftwerk, Schnitte 1 : 100	AZ 736 133a	22
Unterwasseransicht		23
Staukurvenberechnung für MNQ = 250 m ³ /s	AZ 734 688	24
Staukurvenberechnung für MQ = 734 m ³ /s	AZ 734 689	25/1 u. 2
Staukurvenberechnung für MHQ = 2750 m ³ /s	AZ 734 690	26/1 u. 2
Staukurvenberechnung für HHQ = 6000 m ³ /s	AZ 734 691	27/1 u. 2
Turbinendatenblatt	AZ 6 609	28
Schutzrechenanlage, Lageplan 1 : 1000	NI 10 818a	29
Schutzrechenanlage, Lageplan 1 : 200	NI 10 828a	30
Schutzrechenanlage, Ansicht und Längenschnitt	NI 10 832	31
Schutzrechenanlage, Schnitte	NI 10 833a	32
Fischpaßanlage, Erläuterungsbericht		33
Fischpaßanlage, Lageplan 1 : 1000	NI 10 127b	34
Fischpaßanlage, Grundriß und Schnitte 1 : 100	NI 10 210	35
Fischpaßanlage, Querschnitte 1 : 100	NI 10 211	36
Fischpaßanlage, Hydraulische Berechnung	NI 10 227	37

III. Grundstücksverzeichnis

IV. Verzeichnis der Fischereirechte

V. Schaltheuspläne (Hochbau)

Lageplan 1 : 1000	BJ 11005a	1
Grundriß und Schnitte 1 : 100	BJ 11027	2
Ansichten 1 : 100	BJ 11028	3

Übersicht

über

Inhalt und Gliederung des Genehmigungsbescheides

A) Entscheidungssätze	Seite
I. Erlaubnis zur Wasserbenützung	3
Bedingungen:	
§ 1 Betriebszweck und Übertragung der Erlaubnis	3
§ 2 Umfang der Erlaubnis	4
§ 3 Dauer der Erlaubnis	4
§ 4 Erlöschen der Erlaubnis	4
§ 5 Nutzungsgebühr	5
§ 6 Heimfall	5, 6
§ 7 Staatliche Grundstücke	6, 7
§ 8 Sicherheitsleistung	7
§ 9 Unterhaltung der Bauanlagen	7
§ 10 Haftung	7
§ 11 Entlastung des Staates von Haftungsverbindlichkeiten	7, 8
§ 12 Umfang des Unternehmens	8
§ 13 Nutzungsbefugnis	8
§ 14 Wehr- und Kraftanlage	9
§ 15 Dammbauten	10
§ 16 Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen und sonstige Anlagen	10, 11
§ 17 Angleichung der Ufersicherungen und Seitengewässer an den neuen Flußzustand	11
§ 18 Flußinstandhaltung	11, 12
§ 19 Ablagerung des Räumgutes	13
§ 20 Hochwasserabführung und Eisabtrift	13
§ 21 Straßen, Wege, Brücken, Stege, Fähren und sonstige Bauwerke	14
§ 22 Schiffahrt und Floßfahrt	14
§ 23 Kostenbeitrag für verbesserte Wasserkraftausnützung	14
§ 24 Eichpfähle, Pegel und Festpunkte	15
§ 25 Standsicherheit der Bauwerke	15
§ 26 Überwachung der Bauausführung u. der Instandhaltung	15
§ 27 Sicherung der Instandhaltungsverpflichtungen	16
§ 28 Betreten der Anlagen	16
§ 29 Wasserbuchpläne	16
§ 30 Landschafts- und Naturschutz	16
§ 31 Kraftwerksbetrieb	16
§ 32 Weitere Anordnungen	17
§ 33 Übergang und Erlaubnis auf die ÖBK AG	17

	Seite
II. Gewerbe- und wasserrechtliche Genehmigung	18
Bedingungen und Auflagen:	
1) Geltung der Erlaubnisbedingungen (I §§ 12–32)	18
2) Im Interesse des Arbeiterschutzes	18, 19
3) Im Interesse der Fischerei	19, 20
4) Eichpfahl	20
III. Erlaubnis zur Durchführung der notwendigen Uferschutz-, Regulierungs- und Dammbauten und zur Zutageförderung und Ableitung von Grund- und Quellwasser (Binnenent- wässerung)	21
IV. Erlaubnis zur Abwasserbeseitigung aus dem Kraft- und Schalthaus sowie der Freiluftschananlage	21
Bedingungen (Ziff. 1–6)	21
V. Baurechtliche Genehmigung	22
Bedingungen (Ziff. 1, 2)	22
VI. Vollziehbarkeitserklärung	22
VII. Kostenentscheidung	22
VIII. Gebührenentscheidung	22
B) Begründung	23 ff
Vorgeschichte	23
Antragstellung	23
Verfahren auf österreichischer Seite	23
Inbetriebnahme der Anlage	24
Hauptdaten für Stauanlage und Triebwerk	24
Beschreibung der Anlage	24, 25, 26
Genehmigungs- und Erlaubnispflicht	26
Zuständigkeit und Verfahren	26
Verfahrensverlauf	26
Gutachten	26, 27
Weisung	27
Rechtliche Beurteilung	27, 28, 29
C) Rechtsmittelbelehrung	
a) Beschwerde	29
b) Rekurs	30
D) Anlagen	
1) Verzeichnis der Plan- und Schriftbeilagen	31
2) Übersicht über Inhalt und Gliederung des Bescheides	32, 33
3) Übersichtslageplan	Anhang